

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 327/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 328/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingents im Eiersektor und für Albumine .....</b>	<b>3</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 329/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates .....</b>	<b>5</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 330/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95 .....</b>	<b>7</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 331/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor .....</b>	<b>9</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 332/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse .....</b>	<b>10</b>

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 333/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der Verwaltung der Zollkontingente für Schweinefleischerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien</b> .....	12
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 334/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch</b> .....	14
Verordnung (EG) Nr. 335/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2242/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können .....	15
Verordnung (EG) Nr. 336/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2241/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können .....	17
Verordnung (EG) Nr. 337/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	19
Verordnung (EG) Nr. 338/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	21
Verordnung (EG) Nr. 339/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	23
Verordnung (EG) Nr. 340/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	24
Verordnung (EG) Nr. 341/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	27
Verordnung (EG) Nr. 342/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (haltbar gemachte Kirschen) .....	31
Verordnung (EG) Nr. 343/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen .....	32
Verordnung (EG) Nr. 344/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	35
Verordnung (EG) Nr. 345/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	37
Verordnung (EG) Nr. 346/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	39
Verordnung (EG) Nr. 347/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung .....	41
Verordnung (EG) Nr. 348/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer .....	43
Verordnung (EG) Nr. 349/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 238/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum .....	44

Verordnung (EG) Nr. 350/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	45
Verordnung (EG) Nr. 351/2004 der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	46

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2004/190/GASP:

- ★ **Beschluss Proxima/1/2004 des politischen und sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Februar 2004 über die Annahme von Beiträgen von nicht zu den Beitrittsländern gehörenden Drittstaaten zu der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“)** .....

54

2004/191/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen** .....

55

**Kommission**

2004/192/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Annahme des Arbeitsplans für 2004 zur Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), einschließlich des Jahresplans für Finanzhilfen <sup>(1)</sup>** .....

58

2004/193/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/JP/2003 vom 26. Januar 2004 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse** .....

71

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 327/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,2
	204	39,0
	212	108,5
	999	77,6
0707 00 05	052	151,9
	068	133,0
	204	35,4
	999	106,8
0709 10 00	220	68,9
	999	68,9
0709 90 70	052	108,2
	204	56,0
	999	82,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	68,6
	204	46,8
	212	53,2
	220	42,5
	600	41,8
	624	64,7
	999	52,9
0805 20 10	204	96,6
	999	96,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,2
	204	83,1
	220	88,5
	400	55,6
	464	76,4
	600	97,2
	624	76,3
	999	77,9
0805 50 10	052	59,4
	999	59,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	35,7
	388	128,0
	400	105,6
	404	94,9
	508	95,1
	512	92,1
	524	79,2
	528	91,8
	720	83,7
	999	89,6
	0808 20 50	060
388		81,1
512		70,4
528		84,8
720		42,7
999		68,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 328/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingents im Eiersektor und für Albumine**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission <sup>(4)</sup> eingeführten Einfuhrzollkontingente im Eiersektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu ändern, die in den gemäß Artikel XXIII und Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geschlossenen internationalen

Abkommen vorgesehen sind. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der in Artikel 2 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 werden die Kontingente für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

für die Gruppe E 1:

- a) 7 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,
- b) 13 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004;

für die Gruppen E 2 und E 3:

- a) 8 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

- (2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 müssen die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 in den ersten sieben Tagen des Monats Mai gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (AbL. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (AbL. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 329/2004 DER KOMMISSION****vom 26. Februar 2004****zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

ändern. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der in Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 1*

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Einfuhrzollkontingente im Geflügelfleischsektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 in der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission<sup>(3)</sup> vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die in der Verordnung (EG) Nr. 774/94 vorgesehenen Gesamtmengen zu

- (1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 werden die Kontingente für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,  
b) 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

- (2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 müssen die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 in den ersten sieben Tagen des Monats Mai gestellt werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 (AbL. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 der Kommission (AbL. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 330/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**

**zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 779/98 eingeführten Einfuhrzollkontingente im Geflügelfleischsektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 in der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 der Kommission<sup>(3)</sup> vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die in der Verordnung (EG) Nr. 779/98 vorgesehenen Gesamtmengen zu

ändern. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der in Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 werden die Kontingente für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1396/98 müssen die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 in den ersten sieben Tagen des Monats Mai gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 113 vom 15.4.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 1.7.1998, S. 41. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (AbL. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 331/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 dürfte es diesen Ländern erlauben, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission<sup>(3)</sup> eingeführten Einfuhrzollkontingente im Geflügelfleischsektor zu kommen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu ändern, die in den gemäß Artikel XXIII und Artikel XXIV Absatz 6 des GATT geschlossenen internationalen

Abkommen vorgesehen sind. Außerdem sind die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der in Artikel 2 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 aufgeführten Maßnahmen vorzusehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 werden die Kontingente für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 müssen die Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 in den ersten sieben Tagen des Monats Mai gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (AbL. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 332/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**

**zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

ändern, die in der Verordnung (EG) Nr. 774/94 vorgesehen sind. Ebenso ist der Termin für die Einreichung von Anträgen anzupassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der Maßnahmen gemäß Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 vorzunehmen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2,

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, für Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

*Artikel 1*

(1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 soll es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 werden die Kontingente für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

a) 8 % für den Zeitraum 1. April bis 30. April 2004,

b) 17 % für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission <sup>(3)</sup> für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 werden für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 die Lizenzanträge in den ersten sieben Tagen des Monats Mai eingereicht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (AbL. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission (AbL. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 (AbL. L 140 vom 24.5.2001, S. 13).

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 333/2004 DER KOMMISSION**

**vom 26. Februar 2004**

**zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 hinsichtlich der Verwaltung der Zollkontingente für Schweinefleischerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 soll es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der Zollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen, die im Rahmen der mit den Beschlüssen 2003/18/EG und 2003/286/EG festgelegten Regelung vorgesehen sind. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die Tranchen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der

Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, der Republik Polen und der Republik Ungarn vorgesehenen Regelung<sup>(4)</sup> vorgesehen sind, für das Jahr 2004 hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu ändern, die in den Beschlüssen 2003/286/EG und 2003/18/EG vorgesehen sind. Ebenso ist der Termin für die Einreichung von Anträgen anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der Maßnahmen gemäß Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 vorzunehmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 werden die in Anhang I Teile E und F der vorgenannten Verordnung festgesetzten Mengen für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum 1. April bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 werden für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 die Lizenzanträge für die Erzeugnisse gemäß Anhang I Teile E und F der vorgenannten Verordnung in den ersten sieben Tagen des Monats Mai eingereicht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (AbL. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60.

<sup>(3)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 (AbL. L 210 vom 20.8.2003, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 334/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Abweichung für das Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 zur Eröffnung und**  
**Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 soll es diesen Ländern ermöglichen, zu Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, in den Genuss der in der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission<sup>(3)</sup> festgelegten Einfuhrzollkontingente im Sektor Schweinefleisch zu gelangen. Somit müssen die Marktteilnehmer dieser Länder die Möglichkeit erhalten, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Maße an diesen Kontingenten teilzuhaben.
- (2) Um keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Lage vor und nach dem 1. Mai 2004 zu schaffen, müssen die für das Jahr 2004 vorgesehenen Tranchen hinsichtlich ihres Zeitplans geändert und die Aufteilung der Mengen angepasst werden, ohne jedoch die Gesamtmengen zu ändern, die in den gemäß Artikel XXIII und Artikel XXIV

Absatz 6 des GATT geschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen sind. Ebenso ist der Termin für die Einreichung von Anträgen anzupassen.

- (3) Daher sind für das Jahr 2004 Änderungen und Anpassungen der Maßnahmen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 vorzunehmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 werden die Kontingente für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2004 wie folgt aufgeteilt:

- a) 8 % für den Zeitraum 1. April bis 30. April 2004,
- b) 17 % für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 werden für den Zeitraum 1. Mai bis 30. Juni 2004 die Lizenzanträge in den ersten sieben Tagen des Monats Mai eingereicht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April bis 30. Juni 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

Für die Kommission  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (AbL. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 335/2004 DER KOMMISSION  
vom 26. Februar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2242/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 ist die Aufteilung der in den Kontingenten der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 vorgesehenen Mengen mit der Verordnung (EG) Nr. 329/2004 der Kommission <sup>(4)</sup> für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 geändert worden.

- (2) Da der Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 zweigeteilt worden ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 2242/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können <sup>(5)</sup>, zu ändern und sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 329/2004 aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2242/2003 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang der vorliegenden Verordnung ausgewiesen ist.“
- b) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 (ABl. L 221 vom 19.9.1995, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 13.

## ANHANG

## „ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 (in t)
1	1,55	568,00
2	1,55	408,00
3	1,58	264,00
4	1,79	144,00
5	2,19	56,00“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 336/2004 DER KOMMISSION****vom 26. Februar 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2241/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(3)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eialbumin <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).<sup>(2)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).<sup>(4)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).<sup>(6)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 136. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24).Union am 1. Mai 2004 ist die Aufteilung der in den Kontingenten der Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 vorgesehenen Mengen mit den Verordnungen (EG) Nr. 328/2004 <sup>(7)</sup> bzw. (EG) Nr. 331/2004 <sup>(8)</sup> der Kommission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 geändert worden.

- (2) Da der Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 zweigeteilt worden ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 2241/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können
- <sup>(9)</sup>
- , zu ändern und sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der Verordnungen (EG) Nr. 328/2004 bzw. (EG) Nr. 331/2004 aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2241/2003 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge gestellt werden, die im Anhang der vorliegenden Verordnung ausgewiesen ist.“

b) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.<sup>(8)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.<sup>(9)</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
 Mitglied der Kommission

—  
 ANHANG

„ANHANG

Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004	Zur Verfügung stehende Menge für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 (in t)
E1	100,00	105 463,60
E2	35,40	560,00
E3	—	11 332,58
P1	100,00	861,00
P2	100,00	1 850,08
P3	2,37	56,00
P4	14,15	80,00“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 337/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(4)</sup> über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 (AbL. L 312 vom 23.12.1995, S. 25).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,70	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	29,33
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	30,60	1104 29 11 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	30,60	1104 29 51 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C11	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	6,38
1103 19 40 9100	C10	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	45,90	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,70	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	30,60	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	30,60	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	40,80
1103 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	40,80
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	40,80
1103 20 60 9000	C12	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	40,80
1103 20 20 9000	C11	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	36,48
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	36,48
1104 12 90 9100	C10	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	39,97
1104 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	30,60
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	40,80	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	39,97
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	33,15	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	30,60
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	30,60
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	39,97
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	30,60
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	41,88
1104 22 20 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	29,07
1104 22 30 9100	C10	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	30,60
1104 23 10 9100	C10	EUR/t	38,25				

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C11 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C12 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 338/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(2)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes

Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Aufgrund der derzeitigen Marktlage für Getreide, insbesondere der Versorgungsaussichten, sind die Ausfuhrerstattungen abzuschaffen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 21).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.



## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	0,00
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C 10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 339/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis <sup>(3)</sup> sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung, die erforderlichenfalls für Kartoffelstärke differenziert wird, muss einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

(2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung wird

- a) für Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Reis- oder Bruchreisstärke auf 0,00 EUR/t festgesetzt;
- b) für Kartoffelstärke auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 628 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 13).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 340/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.
- (4) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn

solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(4)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik<sup>(9)</sup> und der

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/2004 (AbL. L 52 vom 21.2.2004, S. 35).

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

- Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn <sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta <sup>(3)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht
- in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen gemäß diesem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 27. Februar 2004 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze <sup>(1)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	45,15	64,50
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	54,05	77,22
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	72,45	103,50
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	65,10	93,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	129,68	185,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	124,60	178,00

<sup>(1)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 341/2004 DER KOMMISSION**

**vom 26. Februar 2004**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(4)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsbereich unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(5)</sup> gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(9)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(3)</sup> ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 12).

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001 (AbL. L 242 vom 12.9.2001, S. 3).

<sup>(6)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.



- nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn <sup>(3)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta <sup>(4)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (11) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

Für die Kommission  
Erkki LIIKANEN  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 27. Februar 2004 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(5)</sup> : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	2,195 — 2,550  1,558 — 1,913 2,550  2,550 — 2,550	2,195 — 2,550  1,558 — 1,913 2,550  2,550 — 2,550



(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	9,100	9,100
	– mittelkörniger Reis	9,100	9,100
	– langkörniger Reis	9,100	9,100
1006 40 00	Bruchreis	2,400	2,400
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

<sup>(3)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(4)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

<sup>(5)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 342/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**  
**(haltbar gemachte Kirschen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1859/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können.
- (2) Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen erteilt werden können.
- (3) Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden diese Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 20. Februar 2004 gestellten Anträge für haltbar

gemachte Kirschen ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, für dieses Erzeugnis einen Prozentsatz für die Kürzung der am 20. Februar 2004 beantragten Mengen festzusetzen und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Verlauf desselben Beantragungszeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die am 20. Februar 2004 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1859/2003 für haltbar gemachte Kirschen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 70,5 % ausgestellt.

Die nach dem 20. Februar 2004 und vor dem 23. Februar 2004 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von haltbar gemachten Kirschen mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

<sup>(3)</sup> ABl. L 272 vom 23.10.2003, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2004 DER KOMMISSION**

**vom 26. Februar 2004**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(2)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 8 800 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 8 800 t ausgenommen, ausgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag <sup>(1)</sup>	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbeitrag <sup>(1)</sup>
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	68	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	85
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	68		064 und 066	EUR/t	111
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	68		A97	EUR/t	91
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	91
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	68		064 und 066	EUR/t	111
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	68	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	111
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	68	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	85
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		R02	EUR/t	91
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	68		R03	EUR/t	96
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	68		064 und 066	EUR/t	111
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	68		A97	EUR/t	91
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—		021 und 023	EUR/t	91
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	68	1006 30 92 9900	R01	EUR/t	85
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	68		A97	EUR/t	91
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	68		064 und 066	EUR/t	111
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	85
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	85		R02	EUR/t	91
	R02	EUR/t	91		R03	EUR/t	96
	064 und 066	EUR/t	111		064 und 066	EUR/t	111
	A97	EUR/t	91		A97	EUR/t	91
	021 und 023	EUR/t	91		021 und 023	EUR/t	91
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	85	1006 30 94 9900	R01	EUR/t	85
	A97	EUR/t	91		A97	EUR/t	91
	064 und 066	EUR/t	111		064 und 066	EUR/t	111
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	85	1006 30 96 9100	R01	EUR/t	85
	R02	EUR/t	91		R02	EUR/t	91
	R03	EUR/t	96		R03	EUR/t	96
	064 und 066	EUR/t	111		064 und 066	EUR/t	111
	A97	EUR/t	91		A97	EUR/t	91
	021 und 023	EUR/t	91		021 und 023	EUR/t	91
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	85	1006 30 96 9900	R01	EUR/t	85
	064 und 066	EUR/t	111		A97	EUR/t	91
	A97	EUR/t	91		064 und 066	EUR/t	111
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	85	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	91
	R02	EUR/t	91		—	EUR/t	—
	R03	EUR/t	96	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	064 und 066	EUR/t	111	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—
	A97	EUR/t	91				
	021 und 023	EUR/t	91				

<sup>(1)</sup> Das Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 4 000 t  
R02 und R03: 3 000 t,  
021 und 023: 500 t,  
064 und 066: 1 000 t,  
A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicas-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 344/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(2)</sup>.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	0
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	0
1001 90 99 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	0
1002 00 00 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1005 90 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 <sup>(1)</sup>
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	A00	EUR/t	0				

<sup>(1)</sup> Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 345/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup> kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 346/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(2)</sup>.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 347/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(2)</sup> kann für in Artikel 1

Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 9	7. Term. 10	8. Term. 11	9. Term. 12	10. Term. 1	11. Term. 2
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 348/2004 DER KOMMISSION****vom 26. Februar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

(2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 20. bis 26. Februar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 349/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 238/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum gemäß Verordnung (EG) Nr. 238/2004 vom 20. bis zum 26. Februar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).



**VERORDNUNG (EG) Nr. 350/2004 DER KOMMISSION****vom 26. Februar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 20. bis zum 26. Februar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 351/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(2)</sup> entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(3)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2003 (AbL. L 287 vom 5.11.2003, S. 13).

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission <sup>(1)</sup> sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Im Hinblick auf den Beitritt am 1. Mai 2004 und um eine schrittweise Annäherung der Preise in den neuen Mitgliedstaaten an das Gemeinschaftsniveau zu fördern, ist es angebracht, jede restliche Erstattung bei der Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten abzuschaffen.
- (10) Die Konsolidierung der Höchstausfuhrmengen im Rahmen der im WTO-Übereinkommen festgesetzten Beschränkungen wird mit Beitritt der neuen Mitgliedstaaten noch zwingender. Zur Gewährleistung einer angemessenen Verwaltung und der optimalen Nutzung der Höchstausfuhrmengen sind daher die Erstattung für gewisse Bestimmungen, insbesondere diejenigen im geografischen Gebiet der Gemeinschaft oder in dessen Nähe, wo das Preisniveau für Milcherzeugnisse die derzeitige Höhe der Erstattungen trotz der Erhebung von Einfuhrzöllen in bestimmten dieser Länder nicht mehr rechtfertigt, zu kürzen oder abzuschaffen.
- (11) Die Politik bestimmter Drittländer besteht darin, die Störung des Binnenmarktes durch Maßnahmen an den Grenzen zu vermeiden. Es ist angebracht, die Erstattungen für bestimmte nach solchen Bestimmungen ausgeführte Milcherzeugnisse zu differenzieren, um das Risiko der Anwendung solcher Maßnahmen zu verringern.
- (12) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 222/88 (ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 21 19 9300	L01	EUR/100 kg	—
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,911		L02	EUR/100 kg	65,14
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	0,000		A01	EUR/100 kg	93,05
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 21 19 9500	L01	EUR/100 kg	—
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	0,000		L02	EUR/100 kg	67,98
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,953		A01	EUR/100 kg	97,12
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,737	0402 21 19 9900	L01	EUR/100 kg	—
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	0,000		L02	EUR/100 kg	72,45
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	8,624		A01	EUR/100 kg	103,50
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	12,95	0402 21 91 9100	L01	EUR/100 kg	—
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	0,00		L02	EUR/100 kg	72,90
0401 30 31 9100	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,14
	L02	EUR/100 kg	22,02	0402 21 91 9200	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	31,46		L02	EUR/100 kg	73,33
0401 30 31 9400	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,76
	L02	EUR/100 kg	34,40	0402 21 91 9350	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	49,14		L02	EUR/100 kg	74,08
0401 30 31 9700	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,83
	L02	EUR/100 kg	37,94	0402 21 91 9500	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	54,20		L02	EUR/100 kg	79,62
0401 30 39 9100	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,74
	L02	EUR/100 kg	22,02	0402 21 99 9100	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	31,46		L02	EUR/100 kg	72,90
0401 30 39 9400	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,14
	L02	EUR/100 kg	34,40	0402 21 99 9200	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	49,14		L02	EUR/100 kg	73,33
0401 30 39 9700	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,76
	L02	EUR/100 kg	37,94	0402 21 99 9300	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	54,20		L02	EUR/100 kg	74,08
0401 30 91 9100	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,83
	L02	EUR/100 kg	43,24	0402 21 99 9400	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	61,77		L02	EUR/100 kg	78,19
0401 30 91 9500	A00	EUR/100 kg	0,00		A01	EUR/100 kg	111,70
0401 30 99 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 99 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	43,24		L02	EUR/100 kg	79,62
	A01	EUR/100 kg	61,77		A01	EUR/100 kg	113,74
0401 30 99 9500	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 99 9600	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	63,55		L02	EUR/100 kg	85,23
	A01	EUR/100 kg	90,78		A01	EUR/100 kg	121,76
0402 10 11 9000	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 99 9700	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	45,15		L02	EUR/100 kg	88,41
	A01	EUR/100 kg	64,50		A01	EUR/100 kg	126,30
0402 10 19 9000	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 99 9900	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	45,15		L02	EUR/100 kg	92,09
	A01	EUR/100 kg	64,50		A01	EUR/100 kg	131,56
0402 10 91 9000	L01	EUR/kg	—	0402 29 15 9200	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/kg	0,4515		L02	EUR/kg	0,4515
	A01	EUR/kg	0,6450		A01	EUR/kg	0,6450
0402 10 99 9000	L01	EUR/kg	—	0402 29 15 9300	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/kg	0,4515		L02	EUR/kg	0,6514
	A01	EUR/kg	0,6450		A01	EUR/kg	0,9305
0402 21 11 9200	L01	EUR/100 kg	—	0402 29 15 9500	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	45,15		L02	EUR/kg	0,6798
	A01	EUR/100 kg	64,50		A01	EUR/kg	0,9712
0402 21 11 9300	L01	EUR/100 kg	—	0402 29 15 9900	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	65,14		L02	EUR/kg	0,7245
	A01	EUR/100 kg	93,05		A01	EUR/kg	1,0350
0402 21 11 9500	L01	EUR/100 kg	—	0402 29 19 9300	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	67,98		L02	EUR/kg	0,6514
	A01	EUR/100 kg	97,12		A01	EUR/kg	0,9305
0402 21 11 9900	L01	EUR/100 kg	—	0402 29 19 9500	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	72,45		L02	EUR/kg	0,6798
	A01	EUR/100 kg	103,50		A01	EUR/kg	0,9712
0402 21 17 9000	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/kg	0,6798
	L02	EUR/100 kg	45,15		A01	EUR/kg	0,9712
	A01	EUR/100 kg	64,50				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0402 29 19 9900	L01	EUR/kg	—	0403 90 59 9340	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,7245		L02	EUR/100 kg	32,22
	A01	EUR/kg	1,0350		A01	EUR/100 kg	46,03
0402 29 91 9000	L01	EUR/kg	—	0403 90 59 9370	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,7290		L02	EUR/100 kg	32,22
	A01	EUR/kg	1,0414		A01	EUR/100 kg	46,03
0402 29 99 9100	L01	EUR/kg	—	0403 90 59 9510	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,7290		L02	EUR/100 kg	32,22
	A01	EUR/kg	1,0414		A01	EUR/100 kg	46,03
0402 29 99 9500	L01	EUR/kg	—	0404 90 21 9120	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,7819		L02	EUR/100 kg	38,51
	A01	EUR/kg	1,1170		A01	EUR/100 kg	55,02
0402 91 11 9370	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 21 9160	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	5,312		L02	EUR/100 kg	45,15
	A01	EUR/100 kg	7,589		A01	EUR/100 kg	64,50
0402 91 19 9370	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9120	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	5,312		L02	EUR/100 kg	45,15
	A01	EUR/100 kg	7,589		A01	EUR/100 kg	64,50
0402 91 31 9300	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9130	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	6,278		L02	EUR/100 kg	65,14
	A01	EUR/100 kg	8,969		A01	EUR/100 kg	93,05
0402 91 39 9300	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9140	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	6,278		L02	EUR/100 kg	67,98
	A01	EUR/100 kg	8,969		A01	EUR/100 kg	97,12
0402 91 99 9000	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 23 9150	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	26,57		L02	EUR/100 kg	72,45
	A01	EUR/100 kg	37,96		A01	EUR/100 kg	103,50
0402 99 11 9350	L01	EUR/kg	—	0404 90 29 9110	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,1359		L02	EUR/100 kg	72,90
	A01	EUR/kg	0,1941		A01	EUR/100 kg	104,14
0402 99 19 9350	L01	EUR/kg	—	0404 90 29 9115	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,1359		L02	EUR/100 kg	73,33
	A01	EUR/kg	0,1941		A01	EUR/100 kg	104,76
0402 99 31 9150	L01	EUR/kg	—	0404 90 29 9125	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,1410		L02	EUR/100 kg	74,08
	A01	EUR/kg	0,2014		A01	EUR/100 kg	105,83
0402 99 31 9300	L01	EUR/kg	—	0404 90 29 9140	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,1590		L02	EUR/100 kg	79,62
	A01	EUR/kg	0,2271		A01	EUR/100 kg	113,74
0402 99 31 9500	A00	EUR/kg	0,0000	0404 90 81 9100	L01	EUR/kg	—
0402 99 39 9150	L01	EUR/kg	—		L02	EUR/kg	0,4515
	L02	EUR/kg	0,1410		A01	EUR/kg	0,6450
0403 90 11 9000	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9110	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	44,51		L02	EUR/kg	0,4515
	A01	EUR/100 kg	63,59		A01	EUR/kg	0,6450
0403 90 13 9200	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9130	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	44,51		L02	EUR/kg	0,6514
	A01	EUR/100 kg	63,59		A01	EUR/kg	0,9305
0403 90 13 9300	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9150	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	64,56		L02	EUR/kg	0,6798
	A01	EUR/100 kg	92,23		A01	EUR/kg	0,9712
0403 90 13 9500	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9170	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	67,38		L02	EUR/kg	0,7245
	A01	EUR/100 kg	96,26		A01	EUR/kg	1,0350
0403 90 13 9900	L01	EUR/100 kg	—	0404 90 83 9936	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	71,81		L02	EUR/kg	0,1359
	A01	EUR/100 kg	102,58		A01	EUR/kg	0,1941
0403 90 19 9000	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 11 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	72,24		075	EUR/100 kg	156,10
	A01	EUR/100 kg	103,20		L02	EUR/100 kg	121,56
0403 90 33 9400	L01	EUR/kg	—	A01	EUR/100 kg	173,66	
	L02	EUR/kg	0,6456	0405 10 11 9700	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,9223		075	EUR/100 kg	160,00
L01	EUR/kg	—	L02		EUR/100 kg	124,60	
0403 90 33 9900	L02	EUR/kg	0,7181	A01	EUR/100 kg	178,00	
	A01	EUR/kg	1,0258	0405 10 19 9500	L01	EUR/100 kg	—
	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg		1,911	075	EUR/100 kg
0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	12,95		L02	EUR/100 kg	121,56
0403 90 59 9310	L01	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	173,66	
	L02	EUR/100 kg	22,02				
	A01	EUR/100 kg	31,46				



Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0405 10 19 9700	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	160,00		L04	EUR/100 kg	37,17	
	L02	EUR/100 kg	124,60		075	EUR/100 kg	39,49	
	A01	EUR/100 kg	178,00		400	EUR/100 kg	—	
0405 10 30 9100	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9630	A01	EUR/100 kg	46,46	
	075	EUR/100 kg	156,10		L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	121,56		L04	EUR/100 kg	41,50	
	A01	EUR/100 kg	173,66		075	EUR/100 kg	44,08	
0405 10 30 9300	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9640	400	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	160,00		A01	EUR/100 kg	51,86	
	L02	EUR/100 kg	124,60		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	178,00		L04	EUR/100 kg	60,97	
0405 10 30 9700	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9650	075	EUR/100 kg	64,79	
	075	EUR/100 kg	160,00		400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	124,60		A01	EUR/100 kg	76,22	
	A01	EUR/100 kg	178,00		L03	EUR/100 kg	—	
0405 10 50 9300	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9660	L04	EUR/100 kg	50,81	
	075	EUR/100 kg	160,00		075	EUR/100 kg	53,98	
	L02	EUR/100 kg	124,60		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	178,00		A01	EUR/100 kg	63,51	
0405 10 50 9500	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9830	A00	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	156,10		L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	121,56		L04	EUR/100 kg	18,85	
	A01	EUR/100 kg	173,66		075	EUR/100 kg	20,03	
0405 10 50 9700	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9850	400	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	160,00		A01	EUR/100 kg	23,56	
	L02	EUR/100 kg	124,60		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	178,00		L04	EUR/100 kg	22,85	
0405 10 90 9000	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9870	075	EUR/100 kg	24,28	
	075	EUR/100 kg	165,86		400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	129,16		A01	EUR/100 kg	28,57	
	A01	EUR/100 kg	184,52		A00	EUR/100 kg	—	
0405 20 90 9500	L01	EUR/100 kg	—	0406 10 20 9900	0406 10 20 9900	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	146,36		0406 20 90 9100	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	113,97		0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	162,82		L04	EUR/100 kg	42,13	
0405 20 90 9700	L01	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	075	EUR/100 kg	44,76	
	075	EUR/100 kg	152,20		400	EUR/100 kg	15,39	
	L02	EUR/100 kg	118,52		A01	EUR/100 kg	52,67	
	A01	EUR/100 kg	169,32		L03	EUR/100 kg	—	
0405 90 10 9000	L01	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L04	EUR/100 kg	55,61	
	075	EUR/100 kg	200,04		075	EUR/100 kg	59,09	
	L02	EUR/100 kg	155,79		400	EUR/100 kg	20,51	
	A01	EUR/100 kg	222,55		A01	EUR/100 kg	69,52	
0405 90 90 9000	L01	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	160,00		L04	EUR/100 kg	59,10	
	L02	EUR/100 kg	124,60		075	EUR/100 kg	62,80	
	A01	EUR/100 kg	178,00		400	EUR/100 kg	21,80	
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A01	EUR/100 kg	73,87	
0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—		0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
L04	EUR/100 kg	27,02	L04			EUR/100 kg	5,56	
075	EUR/100 kg	28,71	075			EUR/100 kg	11,05	
400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg		—		
0406 10 20 9290	A01	EUR/100 kg	33,77	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	13,00	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	25,14		L04	EUR/100 kg	8,14	
	075	EUR/100 kg	26,70		075	EUR/100 kg	16,22	
0406 10 20 9300	400	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	31,42		A01	EUR/100 kg	19,08	
	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	11,03					
0406 10 20 9610	075	EUR/100 kg	11,71					
	400	EUR/100 kg	—					
	A01	EUR/100 kg	13,78					
	L03	EUR/100 kg	—					
0406 10 20 9610	L04	EUR/100 kg	36,65					
	075	EUR/100 kg	38,94					
	400	EUR/100 kg	—					
	A01	EUR/100 kg	45,81					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	5,56		L04	EUR/100 kg	64,80
	075	EUR/100 kg	11,05		075	EUR/100 kg	79,17
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	13,00		A01	EUR/100 kg	93,15
0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	8,14		L04	EUR/100 kg	64,36
	075	EUR/100 kg	16,22		075	EUR/100 kg	78,32
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	19,08		A01	EUR/100 kg	92,14
0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,84		L04	EUR/100 kg	58,30
	075	EUR/100 kg	23,59		075	EUR/100 kg	70,93
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	27,75		A01	EUR/100 kg	83,45
0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	8,14		L04	EUR/100 kg	53,58
	075	EUR/100 kg	16,22		075	EUR/100 kg	65,29
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	12,43
	A01	EUR/100 kg	19,08		A01	EUR/100 kg	76,82
0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,84		L04	EUR/100 kg	53,58
	075	EUR/100 kg	23,59		075	EUR/100 kg	65,29
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	12,43
	A01	EUR/100 kg	27,75		A01	EUR/100 kg	76,82
0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,84		L04	EUR/100 kg	48,96
	075	EUR/100 kg	23,59		075	EUR/100 kg	59,89
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	27,75		A01	EUR/100 kg	70,45
0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	13,39		L04	EUR/100 kg	49,46
	075	EUR/100 kg	26,67		075	EUR/100 kg	59,93
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	31,37		A01	EUR/100 kg	70,50
0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	14,04		L04	EUR/100 kg	75,80
	075	EUR/100 kg	27,97		075	EUR/100 kg	92,63
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	29,89
	A01	EUR/100 kg	32,91		A01	EUR/100 kg	108,97
0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	64,53		L04	EUR/100 kg	75,80
	075	EUR/100 kg	68,57		075	EUR/100 kg	92,63
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,54
	A01	EUR/100 kg	80,67		A01	EUR/100 kg	108,97
0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	66,27		L04	EUR/100 kg	72,87
	075	EUR/100 kg	70,40		075	EUR/100 kg	88,65
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	29,31
	A01	EUR/100 kg	82,83		A01	EUR/100 kg	104,30
0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	72,87		L04	EUR/100 kg	80,30
	075	EUR/100 kg	88,65		075	EUR/100 kg	98,76
	400	EUR/100 kg	29,31		400	EUR/100 kg	27,82
	A01	EUR/100 kg	104,30		A01	EUR/100 kg	116,19
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	79,89
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	97,95
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	31,11
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	115,23
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—				
	L04	EUR/100 kg	75,30				
	075	EUR/100 kg	91,61				
	400	EUR/100 kg	30,21				
	A01	EUR/100 kg	107,78				
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—				
	L04	EUR/100 kg	73,79				
	075	EUR/100 kg	89,56				
	400	EUR/100 kg	21,67				
	A01	EUR/100 kg	105,36				



Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	76,80		0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	94,61			L04	EUR/100 kg	61,79
	400	EUR/100 kg	23,80			075	EUR/100 kg	77,90
	A01	EUR/100 kg	111,30			400	EUR/100 kg	15,15
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300		A01	EUR/100 kg	91,65
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	76,80		L04	EUR/100 kg	62,68	
	075	EUR/100 kg	94,61		075	EUR/100 kg	78,72	
	400	EUR/100 kg	23,80		400	EUR/100 kg	16,61	
	A01	EUR/100 kg	111,30	A01	EUR/100 kg	92,61		
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	66,89		L04	EUR/100 kg	66,59	
	075	EUR/100 kg	81,45		075	EUR/100 kg	82,75	
	400	EUR/100 kg	25,61		400	EUR/100 kg	18,79	
	A01	EUR/100 kg	95,83		A01	EUR/100 kg	97,36	
0406 90 75 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	67,34		L04	EUR/100 kg	73,45	
	075	EUR/100 kg	82,34		075	EUR/100 kg	89,82	
	400	EUR/100 kg	10,81		400	EUR/100 kg	22,00	
	A01	EUR/100 kg	96,86		A01	EUR/100 kg	105,68	
0406 90 76 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	60,72		0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	73,89			L04	EUR/100 kg	51,50
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	64,89
	A01	EUR/100 kg	86,93			400	EUR/100 kg	13,55
0406 90 76 9400	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9300		A01	EUR/100 kg	76,35
	L04	EUR/100 kg	68,01		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	82,75		L04	EUR/100 kg	57,55	
	400	EUR/100 kg	11,25		075	EUR/100 kg	72,30	
	A01	EUR/100 kg	97,36		400	EUR/100 kg	15,30	
0406 90 76 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	A01	EUR/100 kg	85,05	
	L04	EUR/100 kg	64,70		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	78,05		L04	EUR/100 kg	59,06	
	400	EUR/100 kg	11,25		075	EUR/100 kg	73,39	
	A01	EUR/100 kg	91,83		400	EUR/100 kg	16,76	
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	A01	EUR/100 kg	86,34	
	L04	EUR/100 kg	62,75		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	77,91		L04	EUR/100 kg	66,79	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	81,27	
	A01	EUR/100 kg	91,66		400	EUR/100 kg	23,16	
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	A01	EUR/100 kg	95,62	
	L04	EUR/100 kg	66,53		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	80,74		L04	EUR/100 kg	66,79	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	81,27	
	A01	EUR/100 kg	94,99		400	EUR/100 kg	18,79	
0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9972	A01	EUR/100 kg	95,62	
	L04	EUR/100 kg	65,90		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	79,51		L04	EUR/100 kg	28,46	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	34,77	
	A01	EUR/100 kg	93,54		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	A01	EUR/100 kg	40,91	
	L04	EUR/100 kg	53,80		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,72		L04	EUR/100 kg	65,59	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,80	
	A01	EUR/100 kg	77,32		400	EUR/100 kg	13,19	
0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	93,88	
	L04	EUR/100 kg	68,01					
	075	EUR/100 kg	82,75					
	400	EUR/100 kg	23,15					
	A01	EUR/100 kg	97,36					
0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	73,45					
	075	EUR/100 kg	89,82					
	400	EUR/100 kg	28,85					
	A01	EUR/100 kg	105,68					
0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	67,34					
	075	EUR/100 kg	82,34					
	400	EUR/100 kg	25,24					
	A01	EUR/100 kg	96,86					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,18		L04	EUR/100 kg	64,80
	075	EUR/100 kg	86,23		075	EUR/100 kg	79,17
	400	EUR/100 kg	13,19		400	EUR/100 kg	13,19
	A01	EUR/100 kg	101,45		A01	EUR/100 kg	93,15
0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	72,60	0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	87,19	L04	EUR/100 kg	50,84	
	400	EUR/100 kg	17,48	075	EUR/100 kg	63,62	
	A01	EUR/100 kg	102,58	400	EUR/100 kg	16,61	
				A01	EUR/100 kg	74,85	

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L01 Vatikanstadt, Malta, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Zypern und die Vereinigten Staaten von Amerika.

L02 Andorra und Gibraltar.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS PROXIMA/1/2004 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 10. Februar 2004**

**über die Annahme von Beiträgen von nicht zu den Beitrittsländern gehörenden Drittstaaten zu der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“)**

(2004/190/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP des Rates vom 29. September 2003 über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung ist aufgrund einer Empfehlung des Leiters der Polizeimission EUPOL „Proxima“ und unter Berücksichtigung des Standpunkts des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 9. Februar 2004 übereingekommen, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee die Annahme bestimmter Beiträge von nicht zu den Beitrittsstaaten gehörenden Drittstaaten zu empfehlen —

*Artikel 1*

**Beiträge von nicht zu den Beitrittsstaaten gehörenden Drittstaaten**

Von den nachstehenden nicht zu den Beitrittsstaaten gehörenden Drittstaaten werden Beiträge zu EUPOL „Proxima“ angenommen:

- Norwegen,
- Schweiz,
- Türkei,
- Ukraine.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees*

*Der Präsident*

D. KELLEHER

<sup>(1)</sup> ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Februar 2004

### zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

(2004/191/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 seinen Willen zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bekräftigt. Eine gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik sollte dementsprechend darauf abzielen, eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen und parallel dazu eine bessere Steuerung der Migrationsströme sicherzustellen. Diese Ziele sind vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 und auf seiner Tagung in Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 bestätigt worden. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Rückführung von illegal sich aufhaltenden Personen, hervorgehoben.
- (2) Aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG<sup>(1)</sup> können finanzielle Ungleichgewichte entstehen, wenn Rückführungsentscheidungen trotz der Anstrengungen des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht auf Kosten des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Dritter vollstreckt werden können. Deshalb sollten geeignete Kriterien und praktische Einzelheiten für den bilateralen Ausgleich zwischen Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- (3) Diese Entscheidung sollte ferner die Grundlage für die Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten bilden, die für die Anwendung des Artikels 24 des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind.
- (4) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Aufteilung der finanziellen Lasten der Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung von Drittstaatsangehörigen im Fall der gegenseitigen Anerkennung von Rückführungsentscheidungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der Wirkung der beabsichtigten Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in

Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (5) Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Diese Entscheidung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde bei Ausweisung und Abschiebung im Sinne der Artikel 1, 18 und 19 der Charta zu gewährleisten.
- (6) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist. Da diese Entscheidung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft insoweit ergänzt, als sie für Drittstaatsangehörige gilt, die die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands geltenden Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in sein innerstaatliches Recht umsetzt.
- (7) Für Island und Norwegen stellt diese Entscheidung insoweit eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des vom Rat der Europäischen Union am 18. Mai 1999 mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen geschlossenen Übereinkommens über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(2)</sup> dar, als sie für Drittstaatsangehörige gilt, die die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands geltenden Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, die in den in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen<sup>(3)</sup> genannten Bereich fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (8) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Entscheidung beteiligen möchte. Soweit mit dieser Entscheidung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2001/40/EG auch Artikel 24 des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wird, berührt sie nicht das Vereinigte Königreich.
- (9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und vorbehaltlich von Artikel 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Irland weder bindend noch anwendbar ist.
- (10) Diese Entscheidung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Entscheidung legt die geeigneten Kriterien und praktischen Modalitäten für den Ausgleich der finanziellen Ungleichgewichte fest, die aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG entstehen können, wenn die Rückführung nicht auf Kosten des(der) betroffenen Drittstaatsangehörigen erfolgen kann.

#### Artikel 2

(1) Der Entscheidungsmitgliedstaat entschädigt den Vollstreckungsmitgliedstaat für die finanziellen Ungleichgewichte, die aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG entstehen können, wenn die Rückführung nicht auf Kosten des(der) betroffenen Drittstaatsangehörigen erfolgen kann.

Der Vollstreckungsmitgliedstaat übermittelt dem Entscheidungsmitgliedstaat allgemeine Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Rückführungsmaßnahmen.

(2) Die Erstattung erfolgt auf Ersuchen des Vollstreckungsmitgliedstaats auf der Grundlage der tatsächlichen Mindestkosten nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- a) Beförderungskosten. Dazu gehören die tatsächlichen Kosten für die Flugtickets bis zu dem Betrag des offiziellen IATA-Tarifs für den entsprechenden Flug zum Zeitpunkt der Vollstreckung. Die tatsächlichen Kosten für eine Beförderung auf dem Land- oder Seeweg mit einem Kraftfahrzeug, der Bahn oder per Schiff können auf der Grundlage des Preises für eine Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarte zweiter Klasse für die entsprechende Entfernung zum Zeitpunkt der Vollstreckung geltend gemacht werden;

- b) Verwaltungskosten. Dazu gehören die tatsächlichen Kosten für Visumgebühren und die Gebühren für die Ausstellung von Reisedokumenten für die Rückführung (Laissez-passer);
- c) Dienstreisekosten pro Tag für die Begleitpersonen. Sie sind gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zu bestimmen;
- d) Aufenthaltskosten für die Begleitpersonen. Dazu gehören die tatsächlichen Kosten für den Verbleib dieser Personen in einem Transitbereich eines Drittstaats und für den zur Erfüllung ihres Auftrags absolut notwendigen Kurzaufenthalt im Herkunftsland. Erstattungsfähig sind die Kosten für höchstens zwei Begleitpersonen pro rückzuführender Person, es sei denn, es werden nach Ermessen des Vollstreckungsmitgliedstaats und im Einvernehmen mit dem Entscheidungsmitgliedstaat mehr Begleitpersonen benötigt;
- e) Aufenthaltskosten für die rückzuführende Person. Dazu gehören die tatsächlichen Kosten für den Verbleib der rückzuführenden Person in einer geeigneten Einrichtung gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Vollstreckungsmitgliedstaats. Erstattet wird ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten. Dauert der Aufenthalt der rückzuführenden Person voraussichtlich länger als drei Monate, so verständigen sich der Vollstreckungsmitgliedstaat und der Entscheidungsmitgliedstaat über die zusätzlichen Kosten;
- f) ärztliche Behandlungskosten. Dazu gehören die tatsächlichen Kosten für die in Notfällen gewährte ärztliche Behandlung der rückzuführenden Person und der Begleitpersonen, einschließlich der erforderlichen Ausgaben für einen Krankenhausaufenthalt.

Bei Bedarf konsultiert der Vollstreckungsmitgliedstaat den Entscheidungsmitgliedstaat und verständigt sich mit ihm über die Kosten, die über die in diesem Absatz vorgesehenen Kosten hinausgehen, oder über andere zusätzliche Kosten.

#### Artikel 3

- (1) Erstattungen sind schriftlich zu beantragen; für die erstattungsfähigen Kosten sind Belege beizufügen.
- (2) Erstattungsanträge können lediglich für Rückführungsentscheidungen gestellt werden, die nach Geltungsbeginn dieser Entscheidung ergangen sind.

Eine Erstattung kann nicht für die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beansprucht werden, die mehr als vier Jahre vor ihrer Vollstreckung ergangen sind.

(3) Erstattungsanträge, die mehr als ein Jahr nach der Vollstreckung unterbreitet werden, können abgelehnt werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Kontaktstelle für die Durchführung dieser Entscheidung ein und übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die einschlägigen Daten.

Erstattungsanträge werden von der nationalen Kontaktstelle des Vollstreckungsmitgliedstaats an die nationale Kontaktstelle des Entscheidungsmitgliedstaats übermittelt, welche die nationale Kontaktstelle des Vollstreckungsmitgliedstaats über den Eingang des jeweiligen Antrags informiert.

(5) Innerhalb von höchstens drei Monaten unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Entscheidungsmitgliedstaats die nationale Kontaktstelle des Vollstreckungsmitgliedstaats über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich und enthält bei Ablehnung des Antrags eine Begründung.

(6) Die Zahlungen erfolgen innerhalb von spätestens drei Monaten nach ihrer Bewilligung durch die nationale Kontaktstelle des Entscheidungsmitgliedstaats.

(7) Die nationalen Kontaktstellen des Vollstreckungsmitgliedstaats und des Entscheidungsmitgliedstaats werden über Erstattungszahlungen und -verweigerungen unterrichtet.

*Artikel 4*

(1) Zur Überwachung der reibungslosen Durchführung dieser Entscheidung wie auch der Richtlinie 2001/40/EG stellt jede nationale Kontaktstelle regelmäßig Informationen bereit, die insbesondere Folgendes betreffen: die Gesamtzahl der aufgrund der Richtlinie 2001/40/EG getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen, für die gemäß dieser Entscheidung eine Erstattung erfolgte, und die Gesamtzahl der Erstattungsverweigerungen, mit den entsprechenden Begründungen.

(2) Diese Informationen können auch Empfehlungen für die Verbesserung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Kriterien und praktischen Modalitäten enthalten.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. COWEN

---



# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2004

zur Annahme des Arbeitsplans für 2004 zur Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), einschließlich des Jahresplans für Finanzhilfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/192/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 110 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 werden die Finanzhilfen in einen Jahresplan aufgenommen, der zu Beginn des Haushaltsjahrs veröffentlicht wird.
- (2) Gemäß Artikel 166 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 wird das jährliche Arbeitsprogramm für den Bereich der Finanzhilfen von der Kommission angenommen; es enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.
- (3) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses der Kommission vom 28. März 2003 über die internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) gilt dieses Jahresarbeitsprogramm für

Finanzhilfen als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und des Artikels 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002, sofern es einen hinreichend genauen Rahmen vorgibt.

- (4) Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1786/2002/EG sieht vor, dass die Kommission einen jährlichen Arbeitsplan für die Durchführung des Programms, die Festlegung von Prioritäten und die durchzuführenden Aktionen einschließlich der Zuweisung von Mitteln verabschiedet.
- (5) Der Arbeitsplan für 2004 sollte daher angenommen werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Programmausschusses —

BESCHLIESST:

### *Einziges Artikel*

Der Arbeitsplan 2004 für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), gemäß Anhang, wird angenommen.

Der Generaldirektor für „Gesundheit und Verbraucherschutz“ veröffentlicht das jährliche Programm und stellt dessen Durchführung sicher.

Brüssel, den 25. Februar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1.



## ANHANG

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)****Arbeitsplan 2004****1. ALLGEMEINE EINLEITUNG****1.1. Rechtlicher Hintergrund**

Am 23. September 2002 haben das Europäische Parlament und der Rat einen Beschluss über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) <sup>(1)</sup> angenommen.

Das Programm hat die folgenden allgemeinen Ziele:

- a) Verbesserung des Informations- und Wissensstands im Interesse der Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- b) Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und koordinierten Reaktion auf Gesundheitsgefahren,
- c) Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten durch Berücksichtigung gesundheitsrelevanter Faktoren in allen Politiken und Tätigkeiten.

Das Programm soll auf diese Weise dazu beitragen, dass

- a) durch die Förderung einer integrierten und sektorübergreifenden Gesundheitsstrategie bei der Festlegung und Durchführung sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird,
- b) Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden und
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den unter Artikel 152 des Vertrags fallenden Bereichen gefördert wird.

Diese allgemeinen Ziele werden mithilfe der im Anhang des Beschlusses beschriebenen Aktionen verfolgt. Artikel 3 des Beschlusses nennt unter fünf Überschriften verschiedene Arten von Tätigkeiten zur Durchführung der Aktionen (Tätigkeiten im Bereich der Überwachungs- und Krisenreaktionssysteme, Tätigkeiten im Bereich der gesundheitsrelevanten Faktoren, Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung, Tätigkeiten in Bezug auf Konsultation, Wissensstand und Information sowie Förderung der Koordinierung der Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene).

Diese Ziele, Aktionen und Tätigkeiten bilden den Rahmen für die jährlich festzulegenden Arbeitspläne und die Prioritäten für die durchzuführenden Arbeiten, einschließlich der Mittelzuweisung.

Die Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2003 auf der Grundlage des Arbeitsplans für dieses Jahr führte zu 427 Projektanträgen, für die insgesamt über 500 Mio. EUR, zehnmal so viel wie das für 2003 verfügbare Budget, beantragt wurden. Dies ist ein klarer Hinweis auf das durch das neue Programm und die Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen ausgelöste enorme Interesse. Angesichts dieser Überzeichnung kann nur eine begrenzte Anzahl der eingereichten Anträge im Rahmen des Haushalts 2003 finanziell unterstützt werden. Allerdings ermöglichen diese Projekte effiziente Maßnahmen im Rahmen zahlreicher prioritärer Bereiche des Arbeitsplans. Ziel des Arbeitsplans für das Jahr 2004 ist es, auf den Grundlagen des letzten Jahres aufzubauen.

2004 werden zehn Beitrittsländer volle EU-Mitgliedschaft besitzen und uneingeschränkt am Programm beteiligt sein, d. h. nicht nur als „aktive Beobachter“ an den Sitzungen der Ausschussvertreter der Mitgliedstaaten, welche die Kommission unterstützen, teilnehmen. Die Kommission wird nicht nur ihre tatsächliche Einbeziehung, sondern auch die Einbeziehung der drei Beitrittskandidaten sowie der EWR-/EFTA-Staaten bei der Durchführung des Programms gewährleisten.

**1.2. Politischer Hintergrund**

Das Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit spielt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der gesundheitspolitischen Gemeinschaftsstrategie. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Programmbeschlusses soll es zur Förderung einer integrierten und sektorübergreifenden Gesundheitsstrategie beitragen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Verknüpfung mit einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen, um Synergiewirkungen zu fördern und Überschneidungen zu vermeiden.

Aktionen im Rahmen des Programms sollten die politische Entwicklung und die Umsetzung in vorrangigen Bereichen der gesundheitspolitischen Strategie der Gemeinschaft beeinflussen, unterstützen und vorantreiben. Die Kommission beabsichtigt, 2004 eine Mitteilung über die Entwicklung dieser Strategie vorzulegen. Das Programm wird eine wichtige Rolle bei der Begleitung dieses Prozesses spielen. In die Strategieentwicklung werden die Hauptakteure des Gesundheitswesens in vollem Umfang eingebunden, insbesondere durch das EU-Gesundheitsforum.

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Die Verknüpfungen und die Koordination zwischen den Projekten zur Behandlung der spezifischen Probleme der öffentlichen Gesundheit sollen gefördert werden. Generell sollten zum Beispiel die Arbeiten zum Thema Informations- und Wissensstand eine ordnungsgemäße Planung und die gezielte Ausrichtung der Krisenreaktion oder der Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren unterstützen. Vorteilhaft genutzt werden die Aktivitäten der Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Gesundheitsüberwachungssystems für das Jahr 2003 und die Tätigkeit der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die im Bereich der Gesundheitsgefahren eingesetzt wurden.

Die Synergiewirkungen und die Komplementarität mit den Arbeiten der im Gesundheitswesen tätigen einschlägigen internationalen Organisationen, wie Weltgesundheitsorganisation (WHO), Europarat und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), gehen weiter. Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen wird bei der Programmdurchführung weiter verstärkt. Auch soll die Zusammenarbeit mit Drittländern ausgebaut werden, um den Erfahrungsaustausch über vorbildliche Verfahren zu ermöglichen.

Nach den Erfahrungen mit dem Arbeitsplan für das Jahr 2003 wurde beschlossen, eine Reihe von Aktionen nicht wie im letzten Jahr zu Querschnittsthemen zusammenzufassen. Die Kommission wird sich jedoch besonders für Projekte über Ungleichheiten interessieren, den Erweiterungsprozess unterstützen, bewährte Verfahren im Bereich der öffentlichen Gesundheit fördern, die Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Gesundheit verbessern und zur Errichtung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen<sup>(?)</sup> beitragen, indem sie die kontinuierliche Unterstützung der wichtigsten Netze im Bereich der übertragbaren Krankheiten gewährleistet, bis das vorgeschlagene europäische Seuchenbekämpfungszentrum seine Arbeit aufnimmt und damit die Mittel für die finanzielle Unterstützung der Arbeiten dieser Netze bereitgestellt werden.

Zur Information und zur Orientierung wurden für 2004 folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Gesundheitsinformation: Entwicklung und Koordinierung des Gesundheitsinformationssystems, Betrieb des Gesundheitsüberwachungssystems, Mechanismen für Berichterstattung über und Analysen von Gesundheitsfragen und Erstellung von Gesundheitsberichten, Verbesserung von Datenzugriff und -übertragung auf EU-Ebene (EU-Gesundheitsportal und andere Veröffentlichungsplattformen), eHealth; Gesundheitsverträglichkeitsprüfung, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitswesens;
2. Gesundheitsgefahren: Ausbau und Verknüpfung der Überwachung, Sicherheit von Blut und Organen, Strategien zur Überwachung der Antibiotikaresistenz, Vernetzung und Qualitätsverbesserung von Labors, gezielter Aufbau von Kapazitäten;
3. Gesundheitsfaktoren: Tabak, Alkohol, Drogen, Ernährung und körperliche Bewegung, Sexual- und Reproduktionsgesundheit, seelische Gesundheit, Verhütung von Verletzungen, ökologische Gesundheitsfaktoren, sozioökonomische Gesundheitsfaktoren, Gesundheitsförderung in bestimmten Umfeldern, Weiterbildung im Bereich öffentliche Gesundheit, Prävention, insbesondere mit Blick auf kardio-vaskuläre Erkrankungen, Krebs und Diabetes.

Das 6. Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung<sup>(?)</sup> sieht die wissenschaftliche Unterstützung der Gemeinschaftspolitik vor. Diese spezifische Forschung soll politische Strategien unterstützen, die bedarfsorientiert, in den verschiedenen politischen Bereichen der Gemeinschaft kohärent und flexibel sind. Schwerpunktaufgaben wurden in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission, einschließlich der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, entwickelt. Aufgaben mit Bezug auf die öffentliche Gesundheit sind in dem Sonderprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Integration und Stärkung des europäischen Forschungsbereichs (2002-2006)“<sup>(4)</sup> unter „politikorientierter Forschung“, Aktionsbereich 2 „Gesundheit, Sicherheit und Chancen für die europäischen Bürger“ zu finden.

Die für die Gesundheit betreffenden Bereiche unter „Gesundheit, Sicherheit und Chancen für die europäischen Bürger“ sind:

- 1.2.1) Gesundheitsfaktoren und Bereitstellung hochwertiger und nachhaltiger Gesundheitsdienstleistungen und Ruhestandsleistungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung und dem demografischen Wandel);
- 1.2.2) öffentliches Gesundheitswesen, einschließlich Epidemiologie als Beitrag zur Krankheitsvorbeugung und Behandlungsmöglichkeiten für neu auftretende seltene und übertragbare Krankheiten, Allergien, sichere Verfahren für Blut- und Organspenden, Prüfverfahren ohne Tierversuche;
- 1.2.3) Die Auswirkungen von Umweltproblemen auf die Gesundheit (einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und Methoden der Risikobewertung und Minderung der Risiken von Naturkatastrophen für die Bevölkerung);
- 1.2.4) Katastrophenschutz (einschließlich Biosicherheit und Schutz vor Risiken durch terroristische Bedrohungen) und Krisenmanagement.

<sup>(?)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen (KOM(2003) 441 endg. — COD (2003) 174).

<sup>(3)</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. C 243 vom 10.10.2003, S. 85. Link zur dritten Aufforderung FP6 politikorientierte Forschung auf Cordis: [http://fp6.cordis.lu/fp6/call\\_details.cfm?CALL\\_ID=83](http://fp6.cordis.lu/fp6/call_details.cfm?CALL_ID=83).

Mit den Forschungen in diesen Bereichen sollen die Schwerpunkte des Arbeitsplans 2004 für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergänzt und somit die Entwicklung der Gesundheitsstrategie in der Gemeinschaft unterstützt werden. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (3. Aufforderung) wurde am 10. Oktober 2003 veröffentlicht und am 13. Januar 2004 abgeschlossen <sup>(1)</sup>.

### 1.3. Mittelzuweisung

Die Maßnahmen dieses Programms müssen zu einem hohen Gesundheitsschutzniveau beitragen und zu Verbesserungen im Gesundheitswesen führen. Die Förderung kann durch Projektzuschüsse und öffentliche Aufträge (Ausschreibungen) erfolgen.

Der vorliegende Arbeitsplan enthält eine Übersicht über die Aktionen im Jahr 2004. Einige werden über eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Öffentliche Gesundheit 2004“ durchgeführt, die voraussichtlich im Februar 2004 im Amtsblatt veröffentlicht werden soll. Die Modalitäten, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Projekten für die Durchführung der Aktionen des Programms gemäß Dokument „Modalitäten, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Aktionen im Rahmen des Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ (vgl. Beschluss C(2003) 690 vom 10. März 2003, veröffentlicht im ABL C 62 vom 15.3.2003, insbesondere die Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 2, 3.A, 3.B (14, 15, 16, 17, 19, 20)) gelten auch für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Öffentliche Gesundheit — 2004“.

Die Antragsteller können ihre Vorschläge binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Aufforderung im Amtsblatt einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden schätzungsweise fünf weitere Monate vergehen, bis alle Verfahren abgeschlossen sind, nach denen die Kommission über eine Finanzhilfe entscheidet.

Es werden zudem Sonderausschreibungen veröffentlicht, die sich auf die jeweiligen Abschnitte des entsprechenden Arbeitsplans beziehen.

Die Haushaltslinie für die operationellen Mittel lautet 17 03 01 01 — Öffentliche Gesundheit (2003-2008).

Die Haushaltslinie für die Verwaltungsmittel lautet 17 01 04 02 — Öffentliche Gesundheit (2003-2008) — Verwaltungsausgaben.

Die Mittelausstattung des Programms beträgt 312 Mio. EUR für den Zeitraum 2003-2008. Die für 2004 verfügbaren Mittel (Mittelbindungen) werden auf ca. 58 750 000 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>/52 222 223 EUR (EU-15) veranschlagt. Hierzu sind hinzuzufügen:

— Beitrag der EWR/EFTA-Länder: 1 281 150 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>/1 190 800 EUR (EU-15);

— Beitrag der drei Beitrittskandidaten (Bulgarien, Rumänien, Türkei): ca. 1 317 621 EUR <sup>(6)</sup>;

Der Gesamthaushalt für 2004 wird daher auf ca. 61 348 771 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>/54 730 644 EUR (EU-15) <sup>(3)</sup> veranschlagt.

Dies umfasst Mittel für den operationellen Haushalt (Fördermittel und Ausschreibungen) sowie Mittel für technische und verwaltungstechnische Hilfe und Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen (einschließlich struktureller Vorkehrungen für die Programmdurchführung).

Der Gesamtbetrag für den operationellen Haushalt wird auf ca. 53 720 616 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>/47 942 000 EUR (EU-15) <sup>(3)</sup> veranschlagt.

Der Gesamtbetrag für den Verwaltungshaushalt wird auf ca. 7 628 155 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>/6 788 644 EUR (EU-15) <sup>(3)</sup> veranschlagt.

Die Mittel werden ausgewogen auf die einzelnen Aktionsbereiche verteilt. Allerdings erhält der erste Aktionsbereich etwas mehr als die beiden anderen, so dass die finanzielle Ausstattung zu 36 % (insbesondere für den Informationsaustausch über seltene Krankheiten), 32 % und 32 % <sup>(7)</sup> aufgeteilt wird. Dieser Kostenvoranschlag wurde mit dem des Jahres 2003 verglichen, um die für jeden Aktionsbereich eingesetzten Mittel zu berücksichtigen. Die Schätzungen werden je nach Zahl, Qualität und Umfang der eingereichten Projekte und Angebote für die Durchführung des Arbeitsplans 2004 noch überprüft werden müssen. Es wird vorgeschlagen, weniger als 10 % des operationellen Haushalts für Ausschreibungen auszugeben. Der Richtwert für den Gesamtbetrag für die Ausschreibung wurde mit bis zu 5 372 062 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>/4 794 200 EUR (EU-15) <sup>(3)</sup> veranschlagt. Daher wäre der Richtwert für den Gesamtbetrag für die Ausschreibung auf ca. 48 348 554 EUR (EU-25) <sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>/43 147 800 EUR (EU-15) <sup>(3)</sup> zu veranschlagen.

Da die Finanzhilfen der Gemeinschaft komplementär und motivierend sein sollen, sind mindestens 40 % der Gesamtkosten für das Projekt aus anderen Mitteln als dem Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufzubringen. Daher kann der Zuschuss aus dem Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich bis zu 60 % der Gesamtkosten des jeweiligen Projekts betragen. Der normale Betrag macht wahrscheinlich weniger als 60 % aus. Die Kommission wird in jedem Einzelfall den zu gewährenden Höchstprozentsatz festlegen.

<sup>(1)</sup> Richtwert, mit Genehmigung der Haushaltsbehörde.

<sup>(2)</sup> Richtwert: Diese Zahl ist der Höchstbetrag und hängt davon ab, welchen finanziellen Beitrag die Beitrittsländer tatsächlich leisten.

<sup>(3)</sup> Jeder dieser Prozentsätze kann um bis zu 20 % variieren.

Ausnahmsweise kann jedoch ein maximaler Kofinanzierungsbetrag von 80 % der zuschussfähigen Kosten vorgesehen werden, sofern das Projekt einen signifikanten europäischen Mehrwert aufweist, die Beitrittsländer und Kandidatenländer erheblich beteiligt und sich auf die oben aufgeführten Querschnittsthemen bezieht.

Die Laufzeit aller cofinanzierenden Projekte beträgt normalerweise maximal drei Jahre.

## 2. SCHWERPUNKTE FÜR 2004

Zur besseren Übersicht gliedern sich die Aktionen in Abschnitte, die den Aktionsbereichen gemäß Abschnitt 1.2: Gesundheitsinformation, Gesundheitsgefahren und Gesundheitsfaktoren, entsprechen. Jede einzelne Aktion bezieht sich auf den entsprechenden Artikel bzw. den Anhang des Beschlusses Nr. 1786/2002/EG.

Mit dem Arbeitsplan für 2003 musste die Grundlage für die Umsetzung des umfassenden Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit geschaffen werden. Aufgrund des sehr umfangreichen Arbeitsplans für dieses Jahr ist für 2004 ein schlankerer Arbeitsplan angemessen. Im Arbeitsprogramm 2004 sollen sich die Programmmittel auf eine geringere Anzahl von Hauptprioritäten und Aktionsbereichen konzentrieren (26 statt 29). Bei der Festlegung dieser Prioritäten wurde Folgendes berücksichtigt: die erforderliche Unterstützung der Aktionen der Mitgliedstaaten und der verbesserten Zusammenarbeit in der EU, die Rechtsauflagen und ihre Umsetzung, die vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat festgestellten Probleme, die Notwendigkeit der Kontinuität der im Rahmen des vorangegangenen öffentlichen Gesundheitsprogramme (\*) begonnenen Aktionen, bei denen sie sich eindeutig für das neue Programm als sinnvoll und zweckdienlich erwiesen haben, und schließlich die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2003 cofinanzierten Aktionen. Dennoch ist vorgesehen, die Zahl der Aktionsbereiche für künftige Arbeitspläne zu verringern, um Aktionsbereiche zu fördern, für die wenige Vorschläge ausgewählt wurden.

Tätigkeiten, die im Rahmen des Programms vorgesehen sind, aber keine Schwerpunkte für 2004 bilden, können nur dann finanziert werden, wenn nach Berücksichtigung der Schwerpunkte noch Mittel übrig bleiben. 2004 gibt es folgende Schwerpunkte:

### 2.1. Gesundheitsinformation

Auf der Grundlage der Projekte aus den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und aus der im Rahmen des Arbeitsprogramms 2003 über Gesundheitsinformation und Wissen unterstützten Ausschreibung wird die Entwicklung eines nachhaltigen Informations- und Wissenssystems auf EU-Ebene fortgesetzt. Dies umfasst Definition, Erhebung und Austausch von Daten. Die Ergebnisse des Systems, einschließlich der auf bestimmte Bevölkerungsgruppen oder spezielle Gesundheitsprobleme abzielenden Berichte und Analysen, führen zu politischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

#### 2.1.1. *Entwicklung und Koordinierung des Gesundheitsinformations- und Wissenssystems (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkte 1.1 und 1.3)*

Diese Aktion zielt auf die Strategieentwicklung zur Verbesserung des Wissens- und Informationsstands im Gesundheitsbereich und auf die Schaffung der nötigen Koordinierungs- und Beratungsstrukturen, wobei Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung behandelt und ein Beitrag zum allgemeinen Planungsprozess im Rahmen der Einführung des Gesundheitsinformations- und Wissenssystems geleistet werden soll. Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wie zum Beispiel der WHO, ihren Beobachtungsstellen und der OECD, wird mit dieser Aktion weitergeführt, verstärkt und praktisch umgesetzt im Hinblick auf eine Vereinfachung der Bereitstellung von Daten.

(\*) Beschluss Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1).

Beschluss Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9).

Beschluss Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16).

Beschluss Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25).

Beschluss Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997-2001) (ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 zur Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2003) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999-2001) (ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7).

Beschluss Nr. 521/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG angenommen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse (ABl. L 79 vom 17.3.2001, S. 1).

Folgende Elemente sind umzusetzen:

1. Einleitung der „ersten Phase für EU-Gesundheitsindikatoren“ mit Erfassung entsprechender Daten ([http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_information/indicators/indic\\_data\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/health/ph_information/indicators/indic_data_en.htm)).
2. Weitere Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten über weitere EU-Gesundheitsindikatoren und Verbesserung der Definitionen für die bestehenden Indikatoren.
3. Weitere Unterstützung des Netzes der zuständigen Behörden für Gesundheitsinformationen und -wissen sowie Gewährleistung aktiver Beteiligung der Beitrittsländer und internationalen Organisationen;
4. Beginn der Koordinierung des Netzes der Arbeitsgruppenleiter (vgl. 2.1.2).

2.1.2. *Betrieb des Gesundheitsinformations- und Wissenssystems (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkte 1.1 und 1.4)*

Ziel dieser Aktion ist der stufenweise Betrieb eines einheitlichen und umfassenden EU-weiten Gesundheitsinformations- und Wissenssystems. Das System sollte in der Lage sein, Information und Wissen über eine möglichst große Anzahl von Themen der öffentlichen Gesundheit gemäß den Erfordernissen des Systems zu integrieren.

Das System wird durch eine Reihe von (bestehenden oder neu zu schaffenden) Arbeitsgruppen unterstützt, die sich mit spezifischen Themen der öffentlichen Gesundheit befassen. Der statistische Teil des Systems wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterentwickelt; dabei wird das Gemeinschaftliche Statistikprogramm soweit erforderlich herangezogen, um Synergien zu fördern und Überschneidungen zu vermeiden. Dazu werden entsprechende Vorkehrungen zwischen den im Rahmen dieses Programms einzurichtenden Arbeitsgruppen und den Strukturen des Gemeinschaftlichen Statistikprogramms 2003-2007<sup>(9)</sup> getroffen. Gemeinsame Aktionen werden durchgeführt, wie z. B. für die weitere Analyse der vorliegenden Daten, Ergänzungen der Datenbanken und Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten. Eine ähnliche Koordination soll ferner mit anderen betroffenen internationalen Organisationen wie WHO und OECD gewährleistet werden.

- Zeitreihenanalyse für die „erste Phase des Grundbestands von EU-Gesundheitsindikatoren“, für die Daten bei Eurostat zur Verfügung stehen (vgl. [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_information/indicators/indic\\_data\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/health/ph_information/indicators/indic_data_en.htm));
- Anpassung der Daten aus Ad-hoc-Datenerfassungen in Routinedatenerfassung zur Erstellung regelmäßiger Zeitreihen für Gesundheitsindikatoren;
- im Kontext der Arbeitsgruppe „Gesundheitssystem“ Entwicklung geeigneter Datenerfassung zur Unterstützung der „ersten Phase des Grundbestands von EU-Gesundheitsindikatoren“;
- Implementierung von Modulen der europäischen Gesundheitsbefragung zur Unterstützung der „ersten Phase des Bestands von EU-Gesundheitsindikatoren“<sup>(10)</sup>;

Die folgenden Arbeitsgruppen werden in den nachstehenden Bereichen unterstützt:

1. Lebensführung und sonstige Gesundheitsfaktoren (einschließlich Aspekte der Sexual- und Reproduktionsgesundheit);
2. Morbidität: (einschließlich Krebs und seltener Krankheiten);
3. Gesundheitssysteme (einschließlich Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung);
4. Gesundheit und Umwelt (einschließlich spezifischer Umfelder wie Arbeitsplatz, Schule oder Krankenhaus);
5. seelische Gesundheit;
6. Unfälle und Verletzungen (einschließlich Selbstverletzungen, Selbstmord und Gewalt).

Es wird eine Arbeitsgruppe über gemeinschaftliche Gesundheitsindikatoren eingesetzt.

Die Arbeiten der bestehenden Daten und Informationsnetze auf europäischer Ebene können unter Berücksichtigung der bereits finanzierten Aktivitäten unterstützt werden.

In die Arbeit der einzelnen Arbeitsgruppen sollen Aspekte in Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit, „Gender Mainstreaming“ und Alter integriert werden.

<sup>(9)</sup> Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

<sup>(10)</sup> Die Europäische Gesundheitsumfrage soll den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den EFTA/EWR-Ländern Statistiken und Indikatoren liefern. Diese Informationen können sich auf Umfragen stützen.



Was seltene Krankheiten (Anhang Punkt 2.3) und die Arbeitsgruppe „Seltene Krankheiten“ betrifft, so haben seltene Krankheiten, einschließlich genetisch bedingter Krankheiten, lebensbedrohende oder eine chronische Invalidität nach sich ziehende Krankheiten, eine so geringe Prävalenz, dass zu ihrer Bekämpfung besondere gemeinsame Bemühungen erforderlich sind. Orientierungshalber gilt eine Prävalenz als gering, wenn sie in der EU unter 5 von 10 000 liegt. Vorrang erhalten folgende Maßnahmen:

1. Informationsaustausch über bestehende europäische Informationsnetze für seltene Krankheiten. Die Informationen müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Krankheit, Prävalenzrate in der EU, Synonyme, allgemeine Beschreibung der Krankheit, Symptome, Ursachen, epidemiologische Daten, vorbeugende Maßnahmen, Standardbehandlung (z. B. Orphan Drugs), klinische Versuche, Diagnoselabors, Spezialkonsultationen, Forschungsprogramme und eine Liste der Stellen, bei denen weitere Informationen über die Krankheit eingeholt werden können. Die Verfügbarkeit dieser Informationen sollte in weitestem Umfang bekannt gemacht werden, auch über das Internet.
2. Entwicklung von Strategien und Mechanismen für den Informationsaustausch von Menschen, die an seltenen Krankheiten leiden, oder von freiwilligen Helfern und Fachleuten, sowie Koordinierung auf Gemeinschaftsebene zur Förderung einer kontinuierlichen Arbeit und länderübergreifenden Zusammenarbeit.

2.1.3. *Entwicklung von Mechanismen für die Berichterstattung über und Analysen von Gesundheitsfragen sowie für die Erstellung von Gesundheitsberichten (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkte 1.3 und 1.4)*

Folgende Themen erhalten Priorität:

1. Gesundheitszustand, einschließlich Lebensführung und anderer Gesundheitsfaktoren;
2. Fragen im Zusammenhang mit der Sexual- und Reproduktionsgesundheit;
3. wirtschaftliche und soziale Folgen von Unfällen und Verletzungen in der EU, einschließlich selbst zugefügter Verletzungen, Selbstmord und Gewalt;
4. Alterung und Gesundheit;
5. Gesundheit und Geschlechtergleichstellung;
6. Gesundheit von Kindern und Jugendlichen;
7. Gesundheit und Umwelt unter spezifischen Aspekten;
8. Arbeitslosigkeit, Armut und Gesundheit.

Außerdem soll mit dem Health Evidence Network (HEN) der WHO (Region Europa) zusammengearbeitet werden.

2.1.4. *Verbesserung von Datenzugriff und -übertragung auf EU-Ebene (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkte 1.6, 1.7 und 1.8)*

Die Aktion umfasst eine flexible Technologieplattform zur Verbesserung der Information und des Wissens von Bürgern durch die Einrichtung eines Portals für die öffentliche Gesundheit. Im Jahre 2004 werden folgende Initiativen eingeleitet:

1. Nutzervernetzung, Wartung und Verbesserungen der bestehenden Informationsübertragungs- und Frühwarnsysteme;
2. Weiterentwicklung des Portals;
3. Unterhaltung und Weiterentwicklung des Netzes für Europäische Gesundheitsinformation — EUPHIN;
4. Verbreitung der von den Arbeitsgruppen verarbeiteten Information (vgl. Abschnitt 2.1.2);
5. Verbindung von Inhaltsproduktion, Telematiknetz EUPHIN und Gesundheitsportal;
6. Verbindung zu anderen Portal-Initiativen, insbesondere G10-Arzneimittelinitiative.

2.1.5. *eHealth (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkte 1.7 und 1.8)*

Ziel der Aktion ist es, aufbauend auf den Ergebnissen der im Rahmen der Forschungsprogramme (siehe [www.cordis.lu](http://www.cordis.lu)) finanzierten Projekte die Entwicklung der Online-Gesundheitsversorgung in der EU zu fördern. Die Entwicklung findet in enger Verbindung mit dem eEurope-Programm statt.

Mit Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Wissensstands im Bereich der Gesundheit wird weiter am Aufbau eines zukunftsfähigen Informationssystems auf EU-Ebene gearbeitet. Dies umfasst Definition, Erhebung und Austausch von Daten, Aufbau auf vorhandenen oder zu erhebenden Daten und Berücksichtigung der Lage sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern. Die Ergebnisse des Systems, einschließlich der auf bestimmte Bevölkerungsgruppen oder spezielle Gesundheitsprobleme abzielenden Berichte und Analysen, werden verstärkt dazu führen, dass Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

### 2.1.6. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d), Anhang Punkt 1.5)

Die zunehmende Verknüpfung zwischen Gesundheitssystemen und Gesundheitspolitik wirft zahlreiche Probleme der Gesundheitspolitik auf und bietet Spielraum für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Bei den 2004 durchgeführten Arbeiten wird der auf hohem Niveau stattfindende Reflexionsprozess über Patientenmobilität und Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union unterstützt.

Dabei haben folgende Themen Vorrang:

1. Qualitätssicherung in Europa: Hierbei wird eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten und Initiativen in Verbindung mit Qualitätssicherung und -verbesserung sowie Akkreditierungssystemen für ganz Europa vorgenommen; es werden Perspektiven für die Vernetzung und Zusammenarbeit, insbesondere auf EU-Ebene, auch für die Patientensicherheit entwickelt.
2. Pilotprojekte für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei Gesundheitsdienstleistungen: Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung der Zusammenarbeit insbesondere in Grenzregionen, wo dies vorher nicht geschehen ist; ferner sollen potenzielle Vorteile und Probleme mit dieser Zusammenarbeit festgestellt werden.
3. Fragen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe: Es gab einige Bedenken, dass die Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe unbeabsichtigte Wirkungen sowohl auf die Gesundheitssysteme als auch auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung in den Entsendungs- wie auch in den Aufnahmeländern haben könnte. Mit den Projekten sollen potenzielle Schwierigkeiten insbesondere angesichts der etablierten Wiederakkreditierungs- und Qualitätssicherungssysteme festgestellt werden.
4. Wirtschaft und Gesundheit: Beitrag zu einem besseren Verständnis dafür, warum und wie Investitionen in die Gesundheit über alle Sektoren wirtschaftliche Vorteile in Form eines wichtigen konzeptionellen Beitrags zu den Arbeiten der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit haben. Mit den Aktionen sollte das Verständnis für diese Zusammenhänge verbessert und eine engere Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen entwickelt werden.

### 2.1.7. Gesundheitsverträglichkeitsprüfung/Health Impact Assessment (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c), Anhang Punkt 1.5)

Eines der Hauptziele des Programms besteht darin, ein besseres Verständnis der Auswirkungen der gemeinschaftspolitischen Strategien und Aktionen auf die Gesundheit zu entwickeln. Es bedarf wirksamer Mittel, um sicherzustellen, dass diese die Gesundheit fördern und dass der Nutzen für die Gesundheit zu einem zentralen Anliegen und Bestandteil der Strategieentwicklung wird.

Eine Reihe von Pilotstudien über die Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen auf die Gesundheit (einschließlich psychischer Gesundheit) unter Hervorhebung der bei der Durchführung dieser Studien gezogenen Lehren soll 2004 unterstützt werden. Diese Studien sollten sich insbesondere mit politischen Bereichen mit deutlichem Bezug auf wichtige Gesundheitsfaktoren wie Landwirtschaft und Ernährung, Besteuerung und Handel befassen.

## 2.2. Schnelle und koordinierte Reaktion auf Gesundheitsgefahren

Die in diesem Abschnitt genannten Aktivitäten sollen die Entwicklung und Integration zukunftsfähiger, von den Mitgliedstaaten unterstützter oder überwachter Systeme für die Erfassung, Validierung, Analyse und Verbreitung von Daten und Informationen unterstützen, welche die Erfordernisse für die Bereitschaftsplanung und schnelle Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Notsituationen betreffen. Sie sind flankierende Maßnahmen, insbesondere für die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes für übertragbare Krankheiten <sup>(1)</sup> und anderer EG-Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gesundheit; gefördert wird ferner die Dimension der Europäischen Gemeinschaft in einschlägigen Projekten, die Einbeziehung aller Mitgliedstaaten, beitretenden Staaten, Beitrittskandidaten sowie EWR/EFTA-Länder in die laufenden Projekte. Außerdem werden Bewertung, Rationalisierung und Integration bestehender Projekte für die Vernetzung und sonstige Formen der Zusammenarbeit gefördert.

Weitere wichtige ergänzende Maßnahmen (Information, Prävention, Aufklärung), z. B. über HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten fallen unter andere Abschnitte dieses Arbeitsplans.

<sup>(1)</sup> Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1).

Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50).

Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38).

2002/253/EG: Entscheidung der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falld Definitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 44).

2000/57/EG: Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 32).



Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahr einer absichtlichen Freisetzung biologischer Krankheitserreger werden gleichzeitig mit laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durchgeführt. Diese Maßnahmen werden gemäß den Schlussfolgerungen des Ministerrats „Gesundheit“ vom 15. November 2001 und dem im Anschluss daran erarbeiteten „Programm über die Zusammenarbeit in der Europäischen Union zur Abwehrbereitschaft bei Anschlägen mit biologischen und chemischen Kampfstoffen (Gesundheitssicherheit)“ durchgeführt. Der Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen wurde nach Zustimmung des Ausschusses für Gesundheitssicherheit um eine weitere Frist von 18 Monaten ab Mai 2003 verlängert.

#### 2.2.1. Überwachung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkt 2.1)

Ziel ist die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten. Die Aktivitäten sollten sich an dem Vorschlag der Kommission orientieren, ein europäisches Zentrum für Seuchenbekämpfung und -prävention einzurichten (vgl. Fußnote 2). Priorität haben die Zusammenlegung von Netzen, zwecks besserer Nutzung der verfügbaren Ressourcen, und die Einrichtung von Überwachungsnetzen, die sich integriert mit den wichtigsten Krankheiten und Krankheitserregern befassen. Überdies soll die Bewertung und Änderung bestehender Netze unterstützt werden, um die Qualität und Vergleichbarkeit von Daten und ihren Geltungsbereich (für mehr Krankheiten/Pathogene) und die geografische Erfassung (Erweiterung auf die beitretenden Länder, Beitrittskandidaten sowie EWR/EFTA-Länder) zu verbessern.

#### 2.2.2. Informationsaustausch über Impf- und Immunisierungsstrategien (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkte 2.4 und 2.5)

Gefördert werden sollen bewährte Verfahren für die Festlegung von Prioritäten für die Impfung, strategische Planung und Entscheidung (auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten und Argumente) bei den Immunisierungsstrategien für Kinder und bei den Bereitschaftsstrategien (wie zum Beispiel vorbeugende Impfungen oder Bevorratung) zur Abwehr schwerwiegender Gesundheitsgefahren wie zum Beispiel Grippepandemien und Bioterrorismus.

#### 2.2.3. Gesundheitssicherheit und Katastrophenschutz (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkt 2.4)

Diese Aktion zielt darauf ab, Methoden und Strategien zu entwickeln, mit deren Hilfe die Mitgliedstaaten, die Beitrittsländer, die EWR/EFTA-Länder und die Gemeinschaft insgesamt auf mögliche Gefährdungen durch die absichtliche Freisetzung biologischer oder chemischer Kampfstoffe vorbereitet werden sollen. Vorrang erhalten folgende Maßnahmen:

1. Zusammenarbeit in der Labordiagnostik für biologische Krankheitserreger;
2. Machbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Überwachungssystems für Syndrome infolge der Exposition gegenüber den von den Giftzentren gemeldeten Chemikalien und für den Nachweis chemischer Stoffe, die für Terrorangriffe verwendet werden könnten;
3. Dekontaminierung von Lüftungsanlagen und Wasserleitungssystemen nach einem Anschlag mit biologischen oder chemischen Kampfstoffen.

#### 2.2.4. Sicherheit von Blut, Geweben und Organen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkte 2.6 und 2.7)

Die prioritäre Maßnahme im Zusammenhang mit Blut im Rahmen des Arbeitsplans 2004 soll die Entwicklung und die Umsetzung von Qualitätsmanagementprogrammen in der Gemeinschaft unterstützen, um die Sicherheit von Blutspenden zu verbessern.

Die Priorität Organprogramm betrifft eine Strategie der EU, um für die Verfügbarkeit von Transplantationsorganen zu sensibilisieren und zu werben.

#### 2.2.5. Antibiotikaresistenz (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkt 2.9)

Unterstützt werden soll die Strategie gegen die Antibiotikaresistenz gemäß einer Mitteilung der Kommission vom Juli 2001<sup>(12)</sup>. Priorität hat die Entwicklung von Prinzipien und Leitlinien für bewährte Verfahren über die sorgfältige Verwendung von Antibiotika in der Humanmedizin zusammen mit den zuständigen Behörden ebenso wie Aktivitäten zur Förderung der Aufklärung und der Interventionsprogramme für Fachleute im Gesundheitswesen und Krankenhäuser zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz.

#### 2.2.6. Unterstützung der Laborvernetzung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkt 2.4)

Unterstützt werden soll die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Labors; Förderung der Qualitätssicherung, Umsetzung von Akkreditierungssystemen und Standardisierung der Laborverfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Daten. Vorrang haben externe Qualitätssicherung mikrobiologischer Labors, Qualitätsverbesserung, Bewertung der Eignung und Akkreditierungssysteme zum Aufbau von Referenzlabornetzen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Labors im öffentlichen Gesundheitswesen.

<sup>(12)</sup> Siehe [http://europa.eu.int/comm/health/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/health/index_en.htm).

### 2.2.7. Entwicklung von Handlungskompetenzen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a), Anhang Punkt 2.2)

Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene durch Aufbau der europäischen Fähigkeit, Fachwissen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bereitzustellen, um kompetent auf Krisen reagieren zu können. Diese Fähigkeit soll auch auf die beitretenden Länder, Beitrittskandidaten und EWR/EFTA-Länder ausgedehnt werden. Ziele sind Ausbildung, gemeinsame Methoden und praktische Erfahrungen in der investigativen Epidemiologie, ganzheitliche Strategien in der öffentlichen Gesundheit sowie modernste Laborverfahren und Analysen.

### 2.3. Gesundheitsfaktoren

Die Berücksichtigung der wichtigsten Gesundheitsfaktoren eröffnet große Möglichkeiten für die Prävention und Gesundheitsförderung bei der Allgemeinbevölkerung. Die Gesundheitsfaktoren können unterteilt werden in: persönliches Verhalten und Lebensweise; Einflüsse innerhalb von Gemeinschaften, die Gesundheit erhalten oder schädigen können; Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Zugang zu Leistungen des Gesundheitswesens; allgemeine sozioökonomische, kulturelle und die Umwelt betreffende Bedingungen.

Effiziente Arbeiten über Gesundheitsfaktoren erfordern eine Vielfalt von Strategien. Bei bestimmten Faktoren hat sich eine Kontextorientierung als besonders wirksam erwiesen. Beispielsweise kann die Schaffung eines unterstützenden Umfelds in Gemeinschaften das soziale Kapital erhöhen und die Aneignung gesunder Verhaltensweisen fördern. Gesundheitsdienstleistungen sind ein wichtiger Faktor für die Gesundheit und bilden gleichzeitig ein geeignetes Umfeld für die Gesundheitsförderung und die Krankheitsprävention. Gleichermassen ist manchmal die Konzentration auf individuelle Gesundheitszustände am besten geeignet, um konkrete Ergebnisse zu erzielen. Die weiter gefassten Gesundheitsfaktoren lassen sich jedoch am besten durch Initiativen auf allgemeinerer Ebene angehen.

In diesem Bereich verfolgt die Aktion der Gemeinschaft zweierlei Ziele: Zum einen geht es darum, die Entwicklung von Aktionen und Netzen für die Erhebung, Bereitstellung und den Austausch von Informationen zu fördern und anzuregen, um Gemeinschaftspolitiken, -strategien und -maßnahmen mit dem Ziel zu entwickeln und zu bewerten, wirksame Interventionen zu schaffen, mit denen Gesundheitsfaktoren berücksichtigt werden können. Zum anderen sollen die Bemühungen der einzelnen Länder in diesem Bereich gefördert und angeregt werden, zum Beispiel durch innovative Projekte, die dann als beispielhaft für wirksame Praxis gelten.

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen gelten folgende Grundsätze: Erstens sollen nach Möglichkeit die Erfahrungen, die im Rahmen früherer gemeinschaftlicher Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der vorangegangenen Finanzierungsrunden gewonnen wurden, zugrunde gelegt werden. Zweitens sollen sozioökonomische Faktoren, die ja eine wichtige Ursache für Unterschiede im Gesundheitszustand in Europa sind, bei allen Maßnahmen, die sich mit den lebensführungsbedingten Gesundheitsfaktoren befassen, berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den spezifischen Aktionen in diesem Bereich (wie unter 2.3.9 ausgeführt) werden diese Faktoren bei allen Aktionen berücksichtigt, die auf die mit der Lebensweise zusammenhängenden Gesundheitsfaktoren abzielen. Und drittens sind Ansätze, die sich mit dem Lebenszyklus befassen, insbesondere mit Problemen im Zusammenhang mit der alternden Bevölkerung, bei der Behandlung der Gesundheitsfaktoren zu berücksichtigen.

Für 2004 sind folgende Prioritäten vorgesehen:

#### SUCHT

##### 2.3.1. Rauchen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)

Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zur Eindämmung und Prävention des Tabakkonsums:

###### 2.3.1.1. Vorbeugende Bekämpfung des Tabakkonsums und Raucherentwöhnung

1. Strategien und bewährte Verfahren für die Raucherentwöhnung und die Gesundheitserziehung;
2. Förderung von Strategien, die auf den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passiv-Rauchens abzielen;
3. Förderung von Strategien, die darauf abzielen, dass das Rauchen nicht mehr als „normal“ angesehen wird; dazu zählen Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung des Rauchens;
4. Förderung der Vorbildrolle der Heilberufe in der Strategie zur Vorbeugung und zur Aufgabe des Rauchens.

Diese Aktionen werden in Koordination mit Maßnahmen im Rahmen des Tabakfonds der Gemeinschaft durchgeführt, damit Überschneidungen vermieden werden und Synergien entstehen.

###### 2.3.1.2. Rechtsetzungsmaßnahmen

Ein umfassendes Legislativprogramm ist Teil der Gesamtstrategie der Kommission zur Bekämpfung des Rauchens als Hauptkrankheitsfaktor. Bis Ende 2004 umfasst dieses Legislativprogramm die Prüfung eines künftigen Rechtsinstruments über Inhaltsstoffe und Entscheidungen/Verordnungen der Kommission über Messverfahren, Gesundheitswarnungen sowie Kennzeichnung und Nachweisbarkeit.

Außerdem muss die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse erstellen <sup>(13)</sup>.

Ferner wird die Kommission die Umsetzung der Richtlinie über das Verbot der Tabakwerbung <sup>(14)</sup> aufmerksam verfolgen und die notwendigen Änderungen zur Richtlinie vorschlagen.

Nach der WHO-Rahmenvereinbarung über die Eindämmung des Tabakkonsums wird die Kommission ferner aktiv an den Arbeiten einer ergebnisoffenen Regierungsgruppe teilnehmen, welche die erste Konferenz der beteiligten Parteien vorbereiten soll.

Für jedes Rechtsinstrument im Bereich der Bekämpfung des Tabakkonsums muss eine solide wissenschaftliche Basis geschaffen und dokumentiert werden. Außerdem sind die Vorbereitungsarbeiten für künftige Vorschriften voranzutreiben. Aus diesen Gründen werden auf der Grundlage von Ausschreibungen in folgenden Bereichen Maßnahmen durchgeführt:

1. Erfassung von Rechtsdaten, wissenschaftliche und technische Beratung für
  - die Ausarbeitung eines Vorschlags über Inhaltsstoffe in enger Koordinierung mit den entsprechenden laufenden Arbeiten in der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission;
  - die Vorbereitung von Entscheidungen/Verordnungen über Messverfahren;
  - die Vorbereitung von Entscheidungen/Verordnungen über Gesundheitswarnungen;
  - die Vorbereitung von Entscheidungen/Verordnungen über Kennzeichnung/Nachweisbarkeit.
2. Analyse der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten bezüglich des Sponsorings in und durch Printmedien und Dienste der Informationsgesellschaft im Hinblick auf die Werbung für Tabakerzeugnisse.
3. Bewertung der Situation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der indirekten Werbung und des Sponsorings von Veranstaltungen oder Aktivitäten ohne grenzübergreifende Wirkung.

#### 2.3.2. Alkohol (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)

Zur Bekämpfung der sozialen und gesundheitlichen Probleme infolge von Alkohol, einem der wichtigsten Krankheitsfaktoren in der Gemeinschaft, sollten die Werbepraktiken auf die Bewertung der Durchsetzung der einzelstaatlichen Gesetze, Verordnungen und Selbstregulierung für die Werbung und Vermarktung von alkoholischen Getränken in den Mitgliedstaaten ausgerichtet sein.

#### 2.3.3. Drogen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)

Zur Unterstützung einer weiteren Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2003 über die Prävention und Verringerung von Gesundheitsschäden in Verbindung mit Drogenabhängigkeit soll die Entwicklung eines Tätigkeitsinventars in Zusammenarbeit mit EBDD <sup>(15)</sup> fortgeführt werden.

Vorschläge in Verbindung mit einer Lifestyle-Strategie über den Missbrauch aller Stoffe mit Suchtpotenzial, insbesondere in Freizeiteinrichtungen (z. B. in Nachtclubs) und in Justizvollzugsanstalten, sollen unterstützt werden. Besonderes Gewicht haben Aktionen zur Entwicklung optimaler Verfahren, Verbreitung von Information und Verbesserung der Kommunikation in diesen Bereichen mithilfe moderner Kommunikationsmethoden.

### GESUNDE LEBENSFÜHRUNG

#### 2.3.4. Ernährung und körperliche Bewegung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)

Arbeiten zur Ermittlung optimaler Verfahren und kohärenter Strategien über Ernährung und körperliche Tätigkeit in der Gemeinschaft, die zu Empfehlungen und Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen führen sollen. Vorrang haben innovative Maßnahmen und Konzepte zur Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten, zur Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas sowie zur Förderung der körperlichen Bewegung in allen Bevölkerungsgruppen.

2004 können folgende Aktionen unterstützt werden:

1. Ermittlung, Vernetzung und Verbreitung optimaler Verfahren für Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas,
2. Ermittlung, Vernetzung und Verbreitung optimaler Verfahren für Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung körperlicher Aktivität,
3. Einbeziehung der Aspekte der Ernährung und körperlichen Aktivität im Ausbildungslehrplan für Lehrer, Gesundheits- und Verpflegungs-/Gaststättenpersonal.

Vorrang hat die korrekte Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen.

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26).

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16).

<sup>(15)</sup> Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.

2.3.5. *Sexual- und Reproduktionsgesundheit (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)*

Berücksichtigung der Informationen des Gesundheitsüberwachungssystems, Entwicklung von Gesundheitsförderungsstrategien und Definition optimaler Verfahren für die Sexualerziehung (Schwangerschaften im Teenager-Alter, Familienplanung) und Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten wie z. B. HIV/Aids, einschließlich der Prüfung von Strategien im schulischen Bereich und Strategien für spezifische Gruppen.

2.3.6. *Seelische Gesundheit (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)*

Im Rahmen des Gesundheitsförderungsprogramms wurde eine Reihe von Projekten und Maßnahmen bezüglich der seelischen Gesundheit unterstützt; der Rat hat die Schlussfolgerungen über die Förderung der seelischen Gesundheit verabschiedet <sup>(16)</sup>.

Ferner wurde im Rahmen der Gesundheitsinformation durch die aktuellen Programme für die öffentliche Gesundheit eine spezifische Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich schwerpunktmäßig mit der Erfassung von Daten und Informationen sowie deren Verbreitung im Bereich der seelischen Gesundheit befassen soll.

Aufbauend auf einer Überprüfung der bestehenden optimalen Verfahren soll die Entwicklung von Strategien für die Umsetzung der Maßnahmen in bestimmten Bereichen zur Förderung der seelischen Gesundheit finanziell unterstützt werden, wobei der Schwerpunkt bei der Verhütung von Selbstmord und Depressionen liegt. Ferner bilden einen spezifischen Schwerpunkt Essstörungen (Anorexia, Bulimie) und deren Prävention bei Jugendlichen sowie die Schaffung eines unterstützenden Umfelds (einschließlich der Förderung der seelischen Gesundheit im familiären Umfeld).

2.3.7. *Verhütung von Verletzungen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)*

Verletzungen sind ein größeres Problem und Ursache von Mortalität und Invalidität, insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen. 2004 soll ein auf Fakten gestütztes Inventar der optimalen Verfahren erstellt sowie effiziente Strategien durchgeführt werden.

#### SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE FAKTOREN

2.3.8. *Ökologische Gesundheitsfaktoren (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)*

Bei den Arbeiten über ökologische Gesundheitsfaktoren soll die europäische Gesundheits- und Umweltstrategie entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 11. Juni 2003 <sup>(17)</sup> berücksichtigt werden.

2004 haben folgende Aktionen Priorität: Unterstützung bei der Ausarbeitung von Gesundheits- und Umweltstrategien und -politiken und bei der Einbeziehung von Gesundheits- und Umweltfragen in andere Gemeinschaftsstrategien. Besonderes Gewicht wird auf Beratung und Gutachten im Hinblick auf die Entwicklung von Aktivitäten, einschließlich Gesetzesmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Gesundheits- und Umweltbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Luftverschmutzung (einschließlich von Innenraumluftverschmutzung) und elektromagnetischen Feldern <sup>(18)</sup> gelegt.

2.3.9. *Sozioökonomische Gesundheitsfaktoren (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.2)*

Die Behandlung sozioökonomischer Faktoren bildet weiter eine der wichtigsten Prioritäten des Programms. 2004 sollen folgende Arbeiten unterstützt werden:

1. Ermittlung wirksamer Strategien zur Behandlung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich sowie gesundheitliche Auswirkungen sozioökonomischer Faktoren in besonderen Situationen und für Bevölkerungsgruppen, die besonders anfällig sind, insbesondere sozial Ausgegrenzte, Minderheiten und Migranten;
2. Entwicklung von Strategien zur Behandlung der gesundheitlichen Auswirkungen von Arbeitslosigkeit und prekären Beschäftigungsbedingungen.

2.3.10. *Gesundheitsförderung in bestimmten Umfeldern (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.5)*

1. Gesundheitsförderung in Schulen durch das „Europäische Netz gesundheitsfördernder Schulen“ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europarat und der WHO. Vorrang hat, dass alle Schulen von der Entwicklungsarbeit und den optimalen Verfahren aus dem Netz profitieren; ferner Verbesserung des Erfassungsbereich des Netzes und Entwicklung weiterer optimaler Verfahren in konkreten Bereichen.

<sup>(16)</sup> Entschließung des Rates vom 18.11.1999 (ABL. C 86 vom 24.3.2000, S. 1).

<sup>(17)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Eine europäische Umwelt- und Gesundheitsstrategie (KOM/2003/338 endg.).

<sup>(18)</sup> Die Aktionen stehen insbesondere in Verbindung mit der Änderung der Empfehlung 1999/519/EG des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) ( ABL. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

2. Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz durch stärkere Netzarbeit und Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Organisationen. Aufbauend auf Modellen für vorbildliche Verfahren zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sollen Durchführungsstrategien mit Schwerpunkt auf der nachhaltigen Entwicklung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der besseren Umsetzung in allen wirtschaftlichen Sektoren in den Mitgliedstaaten entwickelt werden. Besonderes Gewicht wird der Schaffung rauchfreier Zonen am Arbeitsplatz beigemessen.

2.3.11. *Weiterbildung in Public Health (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.6)*

2004 hat die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen hinsichtlich der Aus- bzw. Weiterbildungsinhalte und der Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer europäischer Weiterbildungskurse im Bereich Public Health Vorrang, wobei auf Initiativen wie europäisches Master-Programm im Bereich Public Health und Europäisches Programm zur Ausbildung von Epidemiologen (EPIET) aufgebaut wird.

2.3.12. *Prävention von Krankheiten (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), Anhang Punkt 3.1)*

Auf der Grundlage der Ergebnisse vorangegangener Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der Programme zur Krebsbekämpfung<sup>(19)</sup>, soll eine umfassende Analyse sowie eine Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der bestehenden Leitlinien und Empfehlungen bewährter Verfahren sowie Perspektiven für die künftige Behandlung der wichtigsten Krankheiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes, durchgeführt werden.

---

<sup>(19)</sup> Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Krebsvorsorge (KOM/2003/230 endg.).

**Beschluss Nr. 2/JP/2003****vom 26. Januar 2004****des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse**

(2004/193/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) —

BESCHLIESST:

1. Die nachgenannte Konformitätsbewertungsstelle wird für die nachstehend aufgeführten Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse des Abkommens aufgenommen:

Name, Kurzbezeichnung und Kontaktperson der Konformitätsbewertungsstelle:

Name: JAPAN QUALITY ASSURANCE ORGANIZATION

Kurzbezeichnung: JQA

Adresse: 1-9-15 Akasaka, Minato-ku, Tokyo, 107-0052, Japan

Telefon: +81-3-3416-0330

Fax: +81-3-3416-5971

E-MAIL- ADRESSE: asada-sumio@jqa.jp

URL-Adresse: [http://www.jqa.jp/00english/e\\_index.html](http://www.jqa.jp/00english/e_index.html)

Kontaktperson der benannten KBS: Mr. ASADA Sumio

Die Zulassung gilt für folgende Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren:

*Produkte*

1. Haushaltsgeräte und ähnliche Geräte
2. Messinstrumente
3. IT- und Bürogeräte
4. Sicherheitstransformatoren und ähnliche Einrichtungen
5. Unterhaltungselektronik

*Konformitätsbewertungsverfahren*

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, geändert.

2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Unterzeichnet in Tokio am 18. November 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 26. Januar 2004.

Für Japan  
Atsuyuki OIKE

Für die Europäische Gemeinschaft  
Joanna KIOUSSI